

25./X. 1915

(Eine Bierdebatte vor dem Kassationshof.)
 Der Gastwirt Josef Sacher wurde vom Kreisgericht Eger wegen Vergehens der Preistreidere zu einer mehrtägigen Arreststrafe verurteilt, weil er den Liter Bier um sechs Heller teurer verkaufte, obwohl ihm die Brauerei den Hektoliter bloß um 3 K. erhöht hatte. In diesem Vorgehen erblickte das Gericht den Tatbestand der Preistreidere, da der bisnun erzielte Gewinn ein vollkommen ausreichender war und durch die ungerechtfertigte Preiserhöhung von sechs anstatt drei Hellern ein offenbar übermäßiger Gewinn erzielt wurde und Bier als unentbehrlicher Bedarfsartikel angesehen werden müsse. Gegen das Urteil erhob der Angeklagte die Nichtigkeitsbeschwerde, die gestern vor dem Kassationshof unter Vorsitz des Ersten Präsidenten Dr. Freiherrn v. Nuber verhandelt wurde. In der Nichtigkeitsbeschwerde wurde ausgeführt, das Bier gehöre nicht zu den unentbehrlichen Bedarfsgegenständen. Es gebe Hunderttausende, ja Millionen Menschen, die kein Bier trinken, ohne daß ihre Ernährung und ihre Gesundheit darunter leiden. Im Gegenteil sei es wissenschaftlich festgestellt, daß alkoholische Getränke, also auch Bier, schädlich wirken; auch der Nährwert sei ein so geringer, daß man von einem Nahrungsmittel, welches das Bier angeblich darstelle, nicht sprechen könne. Bier sei und bleibe ein Genussmittel, daher kein unentbehrlicher Bedarfsgegenstand, und es komme ihm kaum der Wert eines Ersatznahrungsmittels zu. Der Vertreter der Generalprokuratur Staatsanwalt Dr. Sabich bezeichnete diese Anschauung als irrig und unrichtig. Es komme nicht darauf an, ob das Bier zur Befriedigung des Bedürfnisses unentbehrlich sei, sondern darauf, ob es zur Befriedigung dieses Bedürfnisses diene; dies ist zweifellos der Fall. Daß das Bier einen großen Nährwert besitzt, steht außer Frage. Es ist bekannt, daß Biertrinker weniger Nahrung in fester Form zu sich nehmen, da der Genuß des Bieres ein sättigendes Gefühl auslöst. Das Bier verliert die Eigenschaft als unentbehrlicher Bedarfsgegenstand nicht dadurch, daß es von vielen Menschen nicht getrunken wird, maßgebend ist der Umstand, daß es von zahllosen Menschen getrunken wird. Gerade jene Gegend, in der der Angeklagte lebt, ist

eine ausgesprochene Biergegend. Da also das Bier zur Befriedigung notwendiger Lebensbedürfnisse dient und von einem erheblichen Teil der Bevölkerung ständig getrunken wird, ist seine Eigenschaft als unentbehrlicher Bedarfsgegenstand dargetan. Der Kassationshof hat im Sinne der Ausführungen des Vertreters der Generalprokuratur die Nichtigkeitsbeschwerde verworfen.